

spruch zu der begangenen Rechtsverletzung der Strafgefangenen und ihrem Verhalten stehen.<sup>20</sup>

Aus der praktischen Arbeit ist einzuschätzen, daß eine wirkliche Bilanz der im Strafvollzug erreichten Erziehungserfolge vielfach noch fehlt. Deshalb ist es auch gegenwärtig noch kaum möglich, eine annähernde Prognose der Persönlichkeitsentwicklung mit konkreten Vorschlägen, wie und mit welchen Methoden der Erziehungsprozeß fortzusetzen wäre, zu erarbeiten. Hier liegt noch ein echter Schwerpunkt, der im Interesse der Verbesserung der gesamten Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsarbeit und zur Erhöhung ihrer Effektivität kontinuierlich zu beseitigen ist.

#### **1.4.1.2. Zu den Angaben eines Abschlußberichtes als wesentliche Grundlage für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung**

*Der Abschlußbericht über die Entwicklung der Strafgefangenen ist für die zuständigen Organe im Zusammenhang mit anderen Unterlagen und Angaben eine der wesentlichsten Informationen, um die mit dem Strafverfahren begonnene und im Strafvollzug fortgesetzte Erziehung systematisch und zielgerichtet weiterführen zu können. Mit ihm sollen darüber hinaus aber gleichzeitig drei Aufgaben erfüllt werden:*

- a) Bilanz zu ziehen, ob bzw. inwieweit das im § 2 SVWG konzipierte Ziel des Freiheitsentzuges im konkreten Fall erreicht wurde;
- b) kritisch zu prüfen, ob die eigene Erziehungsarbeit und die angewandten Methoden den Forderungen des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes gerecht werden und was zur Verbesserung der Arbeit zu tun ist;
- c) den zuständigen Organen ein Maximum an realen Informationen zu übermitteln, damit sie die richtigen, auf die Persönlichkeit zugeschnittenen Entscheidungen für die Wiedereingliederung treffen können.

Die Beurteilung der Strafgefangenen hat deshalb auch in den Strafvollzugseinrichtungen ständig zu erfolgen; sie darf keine einmalige Handlung sein, die erst mit Beendigung einer Strafe mit Freiheitsentzug vorgenommen wird. Diese Beurteilung muß als ein ständiger, gleitender Prozeß betrachtet werden, der auf den vorhandenen Aktenunterlagen, dem Urteil und gegebenenfalls psychiatrischen Gutachten aufbaut und durch das Aufnahmever-

<sup>20</sup> Diese Bemerkungen beziehen sich vorwiegend auf Strafgefangene, die zu einer längeren Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurden.